

Schlichtungsstelle IT der DGRI

»Über 40 Jahre Erfahrung, Einigung in etwa 60 % der über 100 Fälle«

Die DGRI befasst sich seit über 40 Jahren mit Fragen im Bereich der Schnittstellen zwischen Informationstechnologie einerseits sowie Recht und Wirtschaft andererseits. Bereits im Jahr 1991 richtete die DGRI die Schlichtungsstelle IT ein, um ein neues, auf die speziellen Herausforderungen informationstechnischer Sachverhalte zugeschnittenes Verfahren zur Lösung rechtlicher Konflikte anzubieten. Seither wurde das Modell der Schlichtung von Rechtsstreitigkeiten mit IT-Bezug kontinuierlich weiterentwickelt, um in einem sich schnell verändernden technischen Umfeld stets zeitgemäße und passende Lösungen anzubieten.

Seit Beginn ihrer Tätigkeit hat sich die Schlichtungsstelle IT als zuverlässiger und fachkundiger Partner für Akteure aus den unterschiedlichsten Wirtschaftsbereichen etabliert: In weit über der Hälfte der mehr als 100 durchgeführten Verfahren konnte eine Einigung zwischen den Parteien erzielt werden. Den erzielten Schlichtungsvergleich können die Parteien dabei auch unter den Voraussetzungen des § 796a ZPO in Form eines Anwaltsvergleichs schließen. Dabei handelt es sich um einen außergerichtlichen Vergleich, der unter bestimmten Voraussetzungen für vollstreckbar erklärt werden kann. Für die Beteiligten stellt dies eine praktische Möglichkeit dar, das Ergebnis der Schlichtung abzusichern. Falls eine Einigung im Schlichtungsverfahren nicht gelingt, können Gutachten der als Schlichter eingesetzten IT-Sachverständigen oder durch juristische Schlichter vorgeschlagene Schlichtungsvergleiche gleichwohl bei weitergehenden Verhandlungen oder zur Vorbereitung eines gerichtlichen Verfahrens verwendet werden. Die Moderation des Streits durch fachlich kompetente Schlichter führt allerdings in der überwiegenden Zahl der Verfahren bereits zu einer einvernehmlichen Lösung – auch oder gerade in den Fällen, in denen sich die Fronten bereits zunehmend verhärtet haben und eine Einigung zwischen den Parteien aussichtslos erscheint.

Erfolgsaussichten der Schlichtung

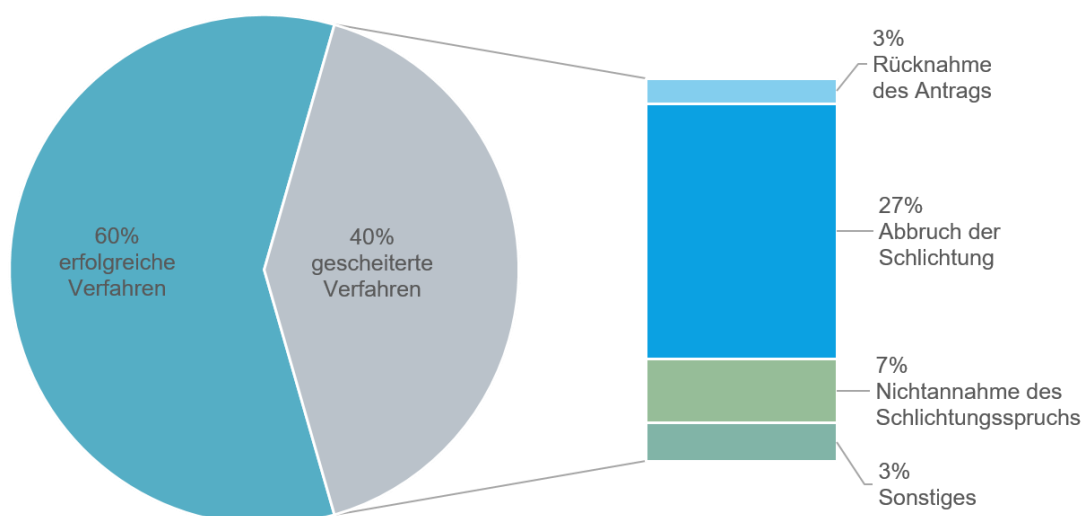


Abbildung 1. Stand: 2020. Ähnliche Verteilung unter Berücksichtigung neuerer Verfahren.

Typische Schlichtungsfälle

»Alle Fälle mit Bezug zum IT-Recht, unabhängig vom Streitwert oder der Größe der Parteien«

Die Schlichtungsstelle IT der DGRI ist kompetenter Ansprechpartner bei rechtlichen Streitigkeiten mit informations- oder kommunikationstechnischem Bezug. Innerhalb dieses breiten Spektrums sind sowohl hinsichtlich der Auswahl an möglichen Streitfragen als auch bezüglich der Rechtsform und Größe der Streitparteien keine Grenzen gesetzt. In den Schlichtungsverfahren waren kleine IT-Dienstleister mit wenigen Mitarbeitern ebenso vertreten wie große DAX-Unternehmen. Die typischen Streitfragen betreffen dabei unter anderem:

- IT-Projektverträge aller Art, einschließlich Outsourcing
- Softwareentwicklung
- ERP-Systeme
- Service Level Agreements
- Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes und Urheberrechts
- Datenschutz und IT-Security
- Softwarelizenzierung
- Websites und Domains
- E-Commerce

Die Bandbreite der Streitwerte durchgeführter Verfahren ist groß: Verhandelt wurden Streitwerte von knapp 10.000 Euro bis zu mehreren Millionen Euro.

Durchschnittliche Streitwerte im Vergleich

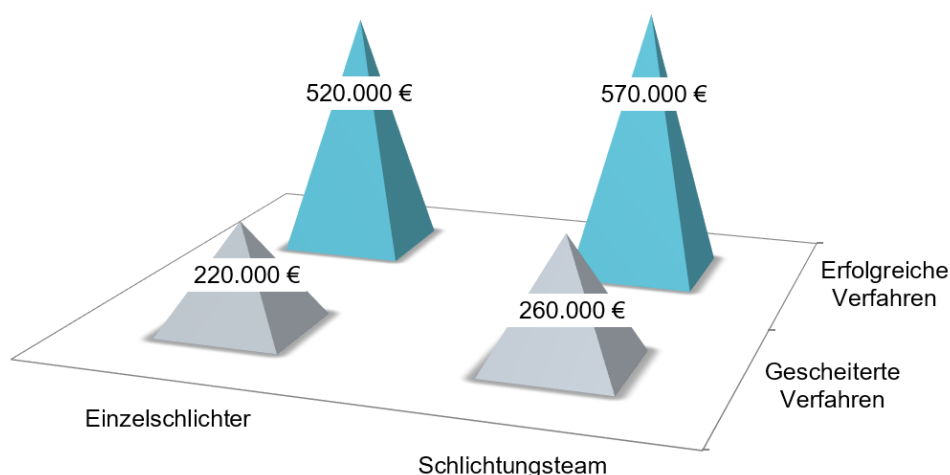


Abbildung 2. Stand: 2020.

Kosten des Schlichtungsverfahrens

Die Verfahrensgebühr der DGRI beträgt streitwertunabhängig 2.500 Euro. Hinzu kommen die Kosten für das Schlichtungsteam: Der Stundensatz für juristische Schlichter oder IT-Sachverständige

beträgt zwischen 250 und 1.000 Euro. Die Höhe des Stundensatzes ist abhängig von der Komplexität des Streitgegenstands, der wirtschaftlichen Bedeutung sowie der Schwierigkeit der Angelegenheit. Einzelheiten regelt § 11 der geltenden Schlichtungsordnung der DGRI.

Verfahrensdauer

Die durchschnittliche Dauer der durchgeführten Verfahren beträgt 6,8 Monate. Die Verfahrensdauer variiert ebenfalls in Abhängigkeit von der Komplexität des jeweiligen Sachverhalts sowie zusätzlich der Mitwirkungsleistung der beteiligten Streitparteien.

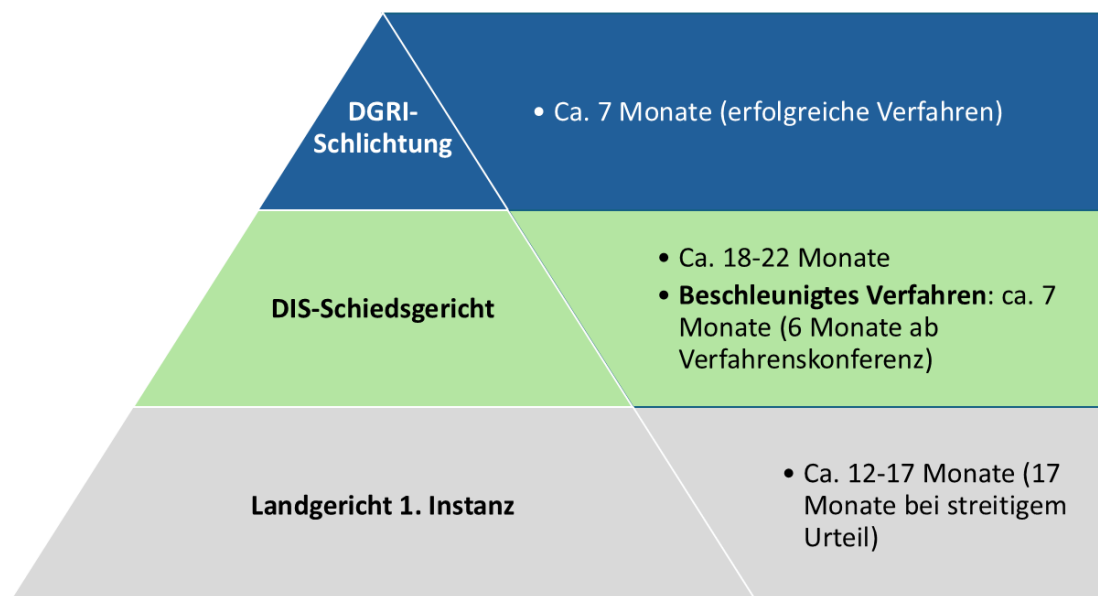


Abbildung 3. S. <https://www.disarb.org/schiedsgerichtsbarkeit/schiedsverfahren>; *Destatis*, Statistischer Bericht – Zivilgerichte – 2023, Excel-Blatt 24231-12, Spalte D25/26. DGRI-Verfahren bis 2022 sind berücksichtigt.

Vorteile des Schlichtungsverfahrens

»Kostengünstig, effizient, vertraulich«

Aus der Beschreibung zu den typischen Schlichtungsfällen lassen sich bereits wesentliche Vorteile des Schlichtungsverfahrens der DGRI gegenüber staatlichen Gerichtsverfahren oder auch verschiedenen Schiedsgerichtsverfahren ablesen: Kaum ein anderes Verfahren weist im Durchschnitt kürzere Verfahrensdauern auf – und dies bei einer hohen Erfolgsquote und zugleich technisch komplexen Sachverhalten. Zudem sind die Verfahrenskosten vergleichsweise gering. In einer Modellrechnung für einen Fall mit einem Streitwert von 450.000 Euro, den ein Einzelschlichter mit einem Zeitaufwand von 40 Stunden bei einem Stundensatz von 250 Euro verhandelt, liegen die Gesamtkosten des Verfahrens bei 11.000 Euro (Stand: 2020, mittlerweile: 12.500 Euro bei ebenfalls gestiegenen Kosten der übrigen Verfahrensarten) – und damit kaum höher als die geschätzten Kosten eines gerichtlichen Verfahrens allein in erster Instanz sowie deutlich niedriger als die Kosten eines DIS- oder ICC-Schiedsverfahrens. Die Schlichtung ist danach ein äußerst effizientes Instrument der Streitbeilegung.

Modellrechnung

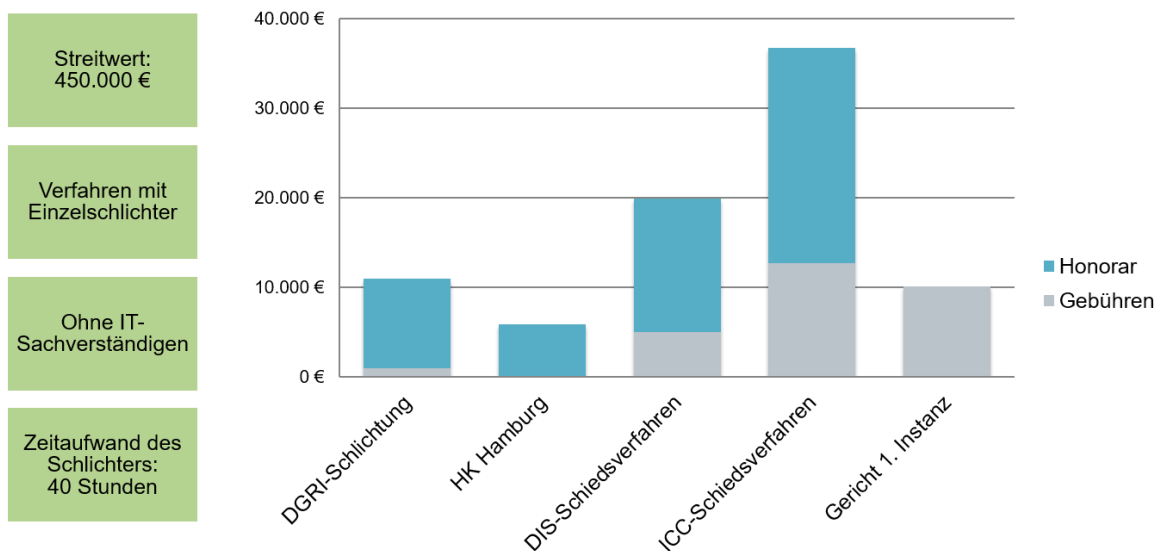


Abbildung 4. Stand: 2020.

»Schlichter-Datenbank: IT-Sachverständige und IT-Rechtsexperten«

Ein besonderer Vorteil insbesondere gegenüber Gerichtsverfahren liegt in der Expertise der ausgewählten Schlichtungsteams. Gerade die Aufarbeitung und rechtliche Beurteilung technisch komplexer Sachverhalte können die Ressourcen staatlicher Gerichte überschreiten. Im Gegensatz dazu steht der Schlichtungsstelle IT eine Vielzahl hochspezialisierter Experten unterschiedlicher Fachgebiete zur Verfügung, die in einer über viele Jahre aufgebauten und kontinuierlich weiterentwickelten Schlichter-Datenbank geführt werden. Somit kann gewährleistet werden, dass auch für ungewöhnliche technische Fragestellungen fachlich kompetente Schlichter zur Verfügung stehen. Einige der Schlichter bringen zudem die Erfahrung aus mehreren erfolgreich durchgeführten Verfahren mit. Neben im IT-Recht spezialisierten Juristen stehen öffentlich bestellte und vereidigte IT-Sachverständige zur Verfügung. Aufgrund der interdisziplinären Besetzung und spezifischen fachlichen Expertise des Schlichtungsteams können Streitigkeiten besonders zeitnah und oftmals auf unkonventionelle Weise beigelegt werden. Stehen in einem Verfahren ausschließlich rechtliche Fragen im Vordergrund, kann auch lediglich ein juristischer Einzelschlichter benannt werden, was die Kosten eines Verfahrens weiter senkt.

»Projektbegleitende Schlichtung«

Die Flexibilität der Schlichtung zeigt sich auch im Verfahren selbst: Schlichtungsteams können zeitnah auf Anfragen und Wünsche der Streitparteien reagieren. Die informelle Atmosphäre und die räumliche Flexibilität der Schlichter erlauben regelmäßig auch kurzfristige Ortstermine oder eine zügige Konzentration des Verfahrens auf bestimmte Streitpunkte. Die Beteiligung an der Schlichtung ist im Gegensatz zum Gerichtsverfahren stets freiwillig. Häufig führt dieser Umstand dazu, dass die Parteien eher bereit sind, im Rahmen eines einmal begonnenen Verfahrens auf

eine einvernehmliche Lösung des Streits hinzuwirken. Gerade bei laufenden Projekten und Geschäftsbeziehungen erweist sich die beratende Rolle des Schlichtungsteams als erheblicher Vorteil. Während das gerichtliche Verfahren auf die endgültige Bewertung eines bestimmten Klagebegehrens aus der Vergangenheit gerichtet ist, kann die Schlichtung durch zukunftsorientierte, technisch und wirtschaftlich sinnvolle Kompromissvorschläge einen Projektverlauf positiv beeinflussen und eine weitere, konstruktive Zusammenarbeit der Parteien ermöglichen.

»Keine Verjährungsgefahr«

Um Verjährungsfragen müssen sich die Parteien während des Schlichtungsverfahrens nicht sorgen: Die Verjährung für alle Ansprüche aus dem schlichtungsgegenständlichen Lebenssachverhalt ist ab dem Schlichtungsantrag bis zum Ende des Schlichtungsverfahrens gehemmt. § 203 BGB gilt entsprechend.

»Vertrauliche Informationen bleiben geschützt«

Nicht zuletzt verlaufen die Schlichtungsverfahren stets vertraulich. Informationen über die Identität der Konfliktparteien oder verhandelte Inhalte gelangen nicht an die Öffentlichkeit. Technisches Know-how und Unternehmensinterna bleiben geschützt. Alle Schlichter geben vor der Durchführung eines Verfahrens eine entsprechende Vertraulichkeitserklärung ab.

Ablauf des Schlichtungsverfahrens

»Vom Schlichtungsantrag zum einsatzbereiten Schlichtungsteam innerhalb weniger Wochen«

Schlichtungsantrag:

Die Einleitung der Schlichtung erfolgt durch den Schlichtungsantrag, gerichtet an die zuständige Schlichtungsstelle IT der DGRI. Der Schlichtungsantrag ist elektronisch oder per Post und in diesem Fall grundsätzlich in vierfacher Ausfertigung einzureichen (je ein Exemplar für die Antragsgegnerin und die Schlichtungsstelle sowie zwei Exemplare für ein später eingesetztes Schlichtungsteam, bestehend aus einem juristischen Schlichter und einem IT-Sachverständigen). Der Schlichtungsantrag kann durch eine Partei allein oder durch beide Parteien gemeinsam vorbereitet werden. Auch im Fall eines gemeinsam formulierten Schlichtungsantrags wird formal eine Partei als Antragstellerin und die andere Partei als Antragsgegnerin geführt.

Die aktuellen Ansprechpartner, die auch für eventuelle Fragen jederzeit zur Verfügung stehen, lassen sich der Webseite der Schlichtungsstelle entnehmen: <https://www.dgri.de/schlichtungsstelle-it/>.

Schlichtungsklausel oder erstmaliges Einverständnis:

Für den weiteren Ablauf ist entscheidend, ob die Parteien im Projektvertrag oder einer anderen Vereinbarung über die Zusammenarbeit die Schlichtungsklausel der DGRI aufgenommen haben. Die Schlichtungsklausel kann ohne Gebühr oder sonstige Zugangsbeschränkungen verwendet werden. Eine Mitgliedschaft in der DGRI ist nicht erforderlich. Mit der Schlichtungsklausel vereinbaren die Parteien, bei allen Meinungsverschiedenheiten aus oder im Zusammenhang mit dem vertraglichen Verhältnis, die sie nicht untereinander bereinigen können, die Schlichtungsstelle IT anzurufen. Sie ist damit Ausdruck einer professionellen und weitsichtigen Projektplanung. Sollte

es im Verlauf der Vertragsdurchführung tatsächlich zu einer Streitigkeit kommen, deren einvernehmliche Lösung den Parteien untereinander nicht gelingt, geht die Schlichtungsstelle im Fall eines Schlichtungsantrags von dem Einverständnis der Antragsgegnerin aus. Das Verfahren kann also besonders zügig eingeleitet werden. Haben die Parteien zuvor keine Schlichtungsklausel vereinbart, ist eine Einleitung des Schlichtungsverfahrens zunächst vom erstmaligen Einverständnis der Antragsgegnerin abhängig. Nur wenn beide Parteien mit der Durchführung einverstanden sind, kann das Schlichtungsverfahren eingeleitet werden.

Die Schlichtungsklausel steht in der aktuellen Fassung auf der Webseite der Schlichtungsstelle unter <https://www.dgri.de/schlichtungsstelle-it/> zum Download zur Verfügung.

Zahlung der Einleitungsgebühr:

Wird keine anderweitige Vereinbarung getroffen, richtet sich die Rechnung über die Einleitungsgebühr in Höhe von derzeit 2.500 Euro zunächst an die Antragstellerin. Eine anderweitige Entscheidung erfolgt gegebenenfalls am Ende des Verfahrens. Erst nach der Zahlung der Einleitungsgebühr wird das Verfahren fortgesetzt.

Besetzung des Schlichtungsteams:

Die Schlichtungsstelle wird anschließend die individuellen Wünsche der beteiligten Parteien erfragen und insbesondere berücksichtigen, ob für die Schlichtung ein juristischer Einzelschlichter oder ein Schlichtungsteam, bestehend aus je einem oder mehreren juristischen Schlichtern und IT-Sachverständigen, eingesetzt werden soll. Für die genaue Konstellation des Schlichtungsteams gibt es keine formalen Vorgaben. Einzige Voraussetzung ist das Einverständnis beider Parteien. Weitere Regelungen über die Zusammensetzung des Schlichtungsteams enthält § 3 der Schlichtungsordnung.

Einleitung des Verfahrens:

Im nächsten Schritt prüft die Schlichtungsstelle den eingereichten Schlichtungsantrag und den darin dargestellten Sachverhalt. Näheres zum Schlichtungsantrag regelt § 2 Abs. 1 der Schlichtungsordnung. Der Antrag in deutscher oder z.B. englischer Sprache sollte möglichst präzise Auskunft geben über die zu verhandelnde Streitigkeit (insbesondere Parteien, Projektverlauf, Streitgegenstand bzw. zentrale Streitpunkte, geltend gemachte Ansprüche, ungefährender Streitwert) und damit das Anforderungsprofil für den Schlichter bzw. das Schlichtungsteam konkretisieren. Anhand der umfangreichen Schlichter-Datenbank erarbeitet die Schlichtungsstelle einen Vorschlag für die passende Besetzung des Verfahrens. Geeignete Kandidaten werden von der Schlichtungsstelle kontaktiert, um deren Verfügbarkeit und im Fall einer positiven Rückmeldung mögliche Interessenkonflikte abschließend zu prüfen. Die Parteien werden schriftlich über den Vorschlag für den Schlichter bzw. das Schlichtungsteam informiert und darum gebeten, eventuelle Einwände innerhalb einer Frist von zwei Wochen geltend zu machen. Wenn keine Einwände vorliegen oder beide Parteien ihrerseits bereits frühzeitig die Zustimmung zu dem Vorschlag mitgeteilt haben, kann das Schlichtungsverfahren offiziell auf den Schlichter bzw. das Schlichtungsteam übergehen. Dies geschieht durch schriftliche Mitteilung an die beteiligten Parteien sowie den Schlichter bzw. das Schlichtungsteam. Von diesem Zeitpunkt an ist die Schlichtungsstelle nicht mehr unmittelbar am Verfahren beteiligt, steht aber selbstverständlich weiterhin als Ansprechpartner für Fragen zur Verfügung. Abhängig von der Ausgangssituation (Schlichtungsklausel im Vertrag oder Einholung eines erstmaligen Einverständnisses der Antragsgegnerin erforderlich) und der Zustimmung der

Parteien zu dem Vorschlag der Schlichtungsstelle für die Besetzung des Verfahrens kann die Verfahrenseinleitung bereits innerhalb von drei bis vier Wochen abgeschlossen sein.

Durchführung der Schlichtung:

Die Leitung des Schlichtungsverfahrens erfolgt anschließend durch den Schlichter bzw. das Schlichtungsteam. Der Schlichter bzw. das Schlichtungsteam erhält die Antragsunterlagen und den bisherigen einleitenden Schriftverkehr von der Schlichtungsstelle und wird sich mit den Parteien des Verfahrens in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen festzulegen und eine Kostenschätzung für die Schlichtung vorzunehmen.

Verfahrensende:

Im Optimalfall kann bereits innerhalb einiger Monate eine einvernehmliche Lösung zwischen den Parteien erreicht werden, die in der Unterzeichnung eines Schlichtungsvergleichs mündet. In keinem der über 100 Fälle der Schlichtungsstelle IT der DGRI hat sich ein Verfahren über mehrere Jahre hingezogen.

Weiterführende Informationen

Deutsche Gesellschaft für Recht und Informatik e. V. (DGRI)

Geschäftsführung: Romy Fiolka, Ass. iur.

- Geschäftsstelle -

Konrad-Zuse-Straße 41

60438 Frankfurt am Main

Tel.: +49 69 2571 8224

E-Mail: kontakt@dgri.de

Website: www.dgri.de

Schlichtungsstelle:

Prof. Dr. Boris P. Paal, M.Jur. (Oxford)

c/o Lehrstuhl für Law and Regulation of the Digital Transformation

Arcisstraße 21

80333 München

Deutschland

E-Mail: schlichtung@dgri.de

Web: <https://www.dgri.de/schlichtungsstelle-it/>